

# **Ortsgemeinde Sohren**

## **Satzungen zur Regelung der Gemeinnützigkeit der gemeindlichen Kindergärten "Sohren I und II"**

Gültig ab: 25.08.2003

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- Ursprungsfassung vom 29.08.2003

## **Satzung**

### **der Ortsgemeinde Sohren zur Regelung der Gemeinnützigkeit der gemeindlichen Kindergärten „Sohren I und Sohren II“**

**vom 25. August 2003**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sohren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

- (1) Die Ortsgemeinde Sohren ist Träger der Kindergärten „Sohren I und Sohren II“ und verfolgt mit diesem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. In Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie soll die Gesamtentwicklung des Kindes gefördert und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit sollen die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindergärten.

#### **§ 2**

Die Ortsgemeinde Sohren ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt.

#### **§ 3**

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindergärten „Sohren I und Sohren II“.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Einstellung der Kindergärten „Sohren I oder Sohren II“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen anteilig an die Ortsgemeinde Sohren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sohren, 25.08.2003

Ortsgemeinde Sohren

(Dienstsiegel)

(Hans-Werner Rhein)  
Ortsbürgermeister